

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verbandes Süddeutscher  
Spargel- und Erdbeeranbauer e.V. (VSSE), Veranstalter des Messeduos,  
für den Online-Ticketshop der expoSE & expoDirekt**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über den Verkauf von Eintrittskarten (im Folgenden: Tickets) über den Online-Ticketshop des Messeduos expoSE & expoDirekt.

(2) Veranstalter der angebotenen Veranstaltung ist vorliegend der Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V., Werner-von-Siemens-Straße 2-6, Gebäude 5161, 76646 Bruchsal (im Folgenden: Veranstalter). Durch den Kauf eines Tickets kommen vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen der Erwerberin / dem Erwerber (im Folgenden: Kunde) und dem Veranstalter zustande.

(3) Der Veranstalter vertreibt die Tickets in eigenem Namen und auf eigene Rechnung über die von der Messe Karlsruhe hierfür zur Verfügung gestellten Online-Plattform. Mit seiner Bestellung beauftragt der Kunde den Veranstalter mit der Abwicklung des Ticketkaufs und erkennt diese AGB als ausschließlich verbindliche Vertragsgrundlage an.

**§ 2 Vertragsschluss**

(1) Der Kunde gibt ein verbindliches Vertragsangebot ab, indem er seine persönlichen Daten sowie alle für die Zahlungsabwicklung notwendigen Daten korrekt und vollständig in die Bestellmasken des Online-Ticketshops eingibt und die Bestellung durch Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ abschickt.

(2) Der Vertrag kommt mit Bereitstellung des Tickets im Online-Ticketshop zustande. Der Kunde kann das Ticket selbst ausdrucken oder auf sein Mobiltelefon weiterleiten. Der Zutritt zur jeweiligen Veranstaltung erfolgt ausschließlich mit dem ausgedruckten oder im Mobiltelefon des Kunden gespeicherten Ticket.

(3) Eine Rückgabe oder Erstattung von Tickets ist nicht möglich. Lediglich bei Absage der Veranstaltung gemäß § 8 wird der Nennwert der Eintrittskarte erstattet.

**§ 3 Preise und Zahlungsmodalitäten**

(1) Die Preise für Tickets sind im Online-Ticketshop ersichtlich und in Euro angegeben. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Bestellung angezeigten Preise.

(2) Aktuell ist die Bezahlung ausschließlich per Kreditkarte oder PayPal möglich. Der



Veranstalter behält sich vor, die angebotenen Zahlungsarten jederzeit zu ändern und / oder im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen.

Die Abwicklung der Zahlungen per Kreditkarte erfolgt über den externen Zahlungsdienstleister

Six Payment Services (Europe) S.A., 10, Rue Gabriel Lippmann, L-5365  
Munsbach, Postanschrift SIX Payment Services (Europe) S.A.,  
Zweigniederlassung Deutschland, Dreieichstr. 59, 60594 Frankfurt, zu dessen Bedingungen.

Die Abwicklung der Zahlungen per PayPal erfolgt über

PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A.  
22-24 Boulevard Royal  
L-2449 Luxembourg

(3) Zahlungen sind unverzüglich nach Vertragsschluss ohne jeden Abzug fällig.

#### **§ 4 Weiterveräußerung**

Der gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf von Ehrenkarten, Gutscheinen, Rabattnachweisen oder Eintrittskarten ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters ist unzulässig.

#### **§ 5 Ausschluss des Widerrufsrechts**

Bitte berücksichtigen Sie, dass hinsichtlich der Bestellung der Online-Tickets auch für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB nicht besteht. Der Ausschluss des Widerrufsrechts folgt aus § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB. Sie können Ihre Bestellung daher nicht nachträglich widerrufen. Alle Bestellungen sind endgültig und verbindlich.

#### **§ 6 Besondere Bedingungen für Kongress- und Seminarveranstaltungen**

(1) Bei Kauf eines Tickets für eine Kongress- oder Seminarveranstaltung wird das Ticket personalisiert und gilt nur für die jeweils namentlich benannte Person. Anstelle der angemeldeten Person kann eine andere Person die Veranstaltung besuchen, sofern dies dem Veranstalter vorab schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Der Kunde wird sowohl bei Kongressen als auch bei Seminaren von seiner Zahlungsverpflichtung befreit, wenn er mit Zustimmung des Veranstalters einen Ersatzteilnehmer stellt. Der Veranstalter wird die Zustimmung nur dann verweigern, wenn dem Ersatzteilnehmer die Zugangsvoraussetzungen oder die persönliche Eignung fehlen.

## **§ 7 Höhere Gewalt / Pandemiebedingte Einschränkungen, Absagen durch den Veranstalter**

(1) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform zu erklären.

(2) Der Veranstalter ist im Falle höherer Gewalt zusätzlich berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken.

(3) Ist der Veranstalter im Falle Höherer Gewalt nicht in Lage, Besuchern uneingeschränkt Zugang zur Veranstaltung zu gewähren, ist er berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise mittels digitaler Ausstellungsformate durchzuführen (insbesondere Streaming, Hybride-Veranstaltung, Virtueller Rundgang, Online Viewing-Rooms etc.), soweit durch die geänderte Konzeption der Veranstaltung das Messe- und Ausstellungsangebot für den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt ist.

(4) Die unter Absatz (2) und (3) genannten Anpassungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt, noch zur Minderung des Entgelts oder zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Veranstalter, es sei denn der Kunde ist Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(5) Im Falle einer vollständigen Absage der Veranstaltung erstattet der Veranstalter den schon gezahlten Ticketpreis zurück. Dieser Anspruch richtet sich gegen die Messe Karlsruhe ausschließlich bei Eigenveranstaltungen der Messe Karlsruhe. Weitergehende Ansprüche gegenüber der Messe Karlsruhe bestehen nicht.

(6) Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt sind auch

- die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung einer genügenden Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der Messe Karlsruhe oder dem Veranstalter verschuldet ist,
- im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

- behördliche / staatliche Anordnungen oder Verfügungen

## **§ 8 Fotografieren, Recht am eigenen Bild**

- (1) Gewerbliche Bilddurchnahmen jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen / Videoaufnahmen, sind auf dem Veranstaltungsgelände nur Personen gestattet, die hierfür von der Messe Karlsruhe zugelassen sind und einen von der Messe Karlsruhe ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen.
- (2) Der Veranstalter und die Presse sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.
- (3) Werden durch Mitarbeiter der Messe Karlsruhe oder des Veranstalters oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und / oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, welche die Messe Karlsruhe betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegenden Ticket-AGB auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Messe Karlsruhe hingewiesen.

Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.

## **§ 9 Hausordnung, Hausrecht**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Hausordnung der Messe Karlsruhe einzuhalten. Diese kann auf der Internetseite <https://www.messe-karlsruhe.de> eingesehen werden und wird Bestandteil des Vertrags.
- (2) Die Messe Karlsruhe oder die von ihr Bevollmächtigten (Personal, Sicherheits- und Ordnungsdienst oder beauftragte Dritte) üben das Hausrecht aus. Deren Anweisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Veranstalter haftet für

die leicht fahrlässige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut). Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung des Veranstalters jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in vorstehenden Sätzen genannten Pflichten ist ausgeschlossen.

(2) Die unter Absatz (1) genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(3) Die Messe Karlsruhe haftet bei Veranstaltungen, die keine Eigenveranstaltungen sind in gleicher Weise i.S.v. Abs. (1) und (2) nicht für Schäden, die nicht von ihr oder vom Veranstalter zu vertreten sind.

#### **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Falls eine Bestimmung dieser AGB ungültig oder undurchführbar sein oder werden sollte oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sollte, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hierdurch nicht berührt werden. Die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen sind zu ersetzen und die Lücke ist durch eine rechtlich gültige Bestimmung aufzufüllen, die den Absichten der Parteien soweit wie möglich entspricht bzw. den Absichten der Parteien im Hinblick auf das Ziel und den Zweck dieses Vertrages entsprochen hätte, wenn sie diese Lücke erkannt hätten.